

**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Länder zum Erlaß geeigneter Anordnungen zum Schutz der Verbraucher vor abstrakten Gesundheitsgefahren durch Fleisch und Fleischerzeugnisse.

B. Lösung

Das Fleischhygienegesetz wird um eine Vorschrift ergänzt, wonach die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, solange das Bundesgesundheitsministerium nicht oder nicht in ausreichendem Umfang tätig geworden ist, um den Schutz der Verbraucher beim Verzehr von Fleisch oder Fleischerzeugnissen zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kann nicht beziffert werden, da abhängig davon, in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

27.09.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
(FIHG)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes (FIHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

§ 22 e wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b angefügt:

"(1a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz zu erlassen, solange und soweit das Bundesministerium von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

(1b) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, die über eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung des Bundesministeriums hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Durch die Änderung des § 22 e FIHG erfolgt eine Angleichung der Rechtslage an entsprechende Regelungen im Tierseuchenrecht (§ 79 Abs. 2 und 3 Tierseuchengesetz) und im Lebensmittelrecht (§ 10 Abs. 2 LMBG). Im Hinblick auf die BSE-Problematik hat sich gezeigt, daß den Ländern bislang keine ausreichende Rechtsgrundlage zum Erlaß abstrakt-genereller Vorschriften für den Schutz der Verbraucher zur Verfügung stand. Die Gesetzesänderung bewirkt, daß die Landesregierungen die Befugnis erhalten, in Dringlichkeitsfällen Rechtsverordnungen nach dem FIHG (§§ 5, 8 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 4, 19, 22 d und 27 Abs. 2) zu erlassen, solange das Bundesministerium für Gesundheit keine oder keine hinreichende Verordnung in Kraft gesetzt hat.

2. Zu Absatz 1a:

Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen dient den Interessen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes. Damit soll verhindert werden, daß Regelungslücken entstehen. Die Landesregierungen sind befugt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe der Ermächtigungsvorschriften des FIHG zu erlassen, wenn das Bundesministerium für Gesundheit von seiner Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Zu Absatz 1b:

Hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Rechtsverordnung nach dem FIHG erlassen, sind die Landesregierungen ermächtigt, eigene Rechtsverordnungen zu erlassen, die über die Vorschriften der Bundesverordnung hinausgehen, soweit Gefahr im Verzug und ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Vorschrift ist vorgesehen, um sofort notwendige Maßnahmen auf Landesebene erlassen zu können, die in einer bereits erlassenen Bundesverordnung nicht enthalten sind.

Anlage

EntschlieÙung
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
(FIHG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) eine Regelung aufgenommen werden sollte, die inhaltlich den in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes enthaltenen Bestimmungen (§ 22 e Abs. 1a und 1b FIHG) entspricht.

Begründung:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Fleischhygienegesetzes räumt den Ländern Verordnungsermächtigungen ein, die im LMBG keine Entsprechung finden. Es erscheint erforderlich, für die Landesregierungen nicht nur Ermächtigungen zu schaffen, durch die der Schutz des Verbrauchers vor gefährlichen Produkten gewährleistet wird, die dem Fleischhygienerecht unterliegen. Es sind vielmehr auch solche Produkte zu erfassen, für die allein das LMBG einschlägig ist. Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) ist nicht nur auf das Fleischhygienegesetz gestützt, sondern beruht in wichtigen Teilen auf verschiedenen Bestimmungen des LMBG, insbesondere auf § 9 Abs. 1. Die in § 10 Abs. 2 LMBG enthaltene Ermächtigungsgrundlage ist - wie die BSE-Verordnung zeigt - nicht ausreichend, da sie einerseits im Umfang hinter dem Entwurf zur Änderung des Fleischhygienegesetzes zurückbleibt und zum anderen nur reine Hygienevorschriften umfaßt.